

Bezirkshauptmannschaft KREMS

An die
Agrargemeinschaft Wietzen
zh. des Herrn Obmannes Franz Frühwirth
3522 Wietzen

Bescheid rechtskräftig!
Krems, am 25. August 1980
Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)

9-N-8081/4

Pfeifer

39

8. Juli 1980

KG Wietzen, Erklärung einer Sommerlinde zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem Grundstück Nr.243/1,KG Wietzen, im Eigentum der Agrargemeinschaft Wietzen stehende Sommerlinde zum Naturdenkmal.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 3.3.1980 handelt es sich bei der Sommerlinde um einen trotz bereits erfolgter Verstümmelung noch immer beeindruckenden Solitärbaum, der in Verbindung mit der Kapelle weitgehend den Charakter des kleinen Ortsplatzes bestimmt. Eine Entfernung der Sommerlinde würde das Landschaftsbild nachteilig beeinflussen und den Verlust eines erhaltenswerten Naturgebildes darstellen.

Der Obmann der Agrargemeinschaft Wietzen hat in seiner Stellungnahme vom 20.3.1980 gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben. Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 3.7.1980 gegen die Erklärung der Sommerlinde zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann

(ORR.Mag.jur Eigl)